

Antrag

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch,
Heike Sudmann, Cansu Özdemir, Mehmet Yildiz, Kersten Artus
(DIE LINKE)**

zu Drs. 20/14184

**Betr.: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren! – Abweichende Regelungen
für HQ100-Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern in
Hamburg**

Die Hochwasser der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Die Richtlinie 2007/60EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichten deshalb die Freie und Hansestadt Hamburg, die Überschwemmungsgebiete in Hamburg zu ermitteln und zu kartieren. Zudem sind die Landesregierungen gemäß § 76 Absatz 2 WHG ermächtigt und verpflichtet, Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen. Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (sogenanntes Bemessungshochwasser – HQ100). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird beziehungsweise das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird.

Erst kürzlich hat der Hamburger Senat elf neue Überschwemmungsgebiete vorläufig gesichert. Es gibt erhebliche Bedenken zum Berechnungsverfahren zur Ermittlung dieser Überschwemmungsgebiete. Insbesondere im künftigen Überschwemmungsgebiet Berner Au haben die Anwohner erhebliche Zweifel an der Überschwemmungsgefahr. Hierbei stellt sich vor allem die Frage der Verhältnismäßigkeit der Belastung der Grundeigentümer im Hinblick auf den zu erwartenden möglichen Schaden durch Überschwemmungen. Anders sieht die Situation im Bereich der Kollau aus. Dort war das Hochwasser im Jahr 2013 bereits circa 33 cm höher als das von der BSU prognostizierte Jahrhunderthochwasser.

Es ist verantwortungslos, ein Berechnungsmodell zur Ermittlung von Überschwemmungsgebieten anzuwenden, mit dem weder die in jüngster Vergangenheit noch die in den letzten Jahrzehnten aufgetretenen Wasserstände nachvollzogen werden können. Für Grundeigentümer, deren Grundstück sich in einem Überschwemmungsgebiet befindet, ist diese Behördenentscheidung mit erheblichen Einschränkungen verbunden und zwar unabhängig davon, ob das hundertjährige Hochwasser mehrfach oder nur einmal auftritt. Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – grundsätzlich – untersagt:

- Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften).
- Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.

- Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen.
- Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
- Die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
- Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
- Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.
- Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Darüber hinaus gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 2 WHG.

Mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD und gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE wurden die Gesetze zur Neuregelung des Wasserrechts (BT-Drs. 16/12786, BT-Drs. 16/12275) 2009 angenommen.

Ursprünglich war das WHG ein Rahmengesetz des Bundes, das von den Wassergesetzen der Länder ausgefüllt wurde. Seit dem 1. März 2010 dürfen die Länder – außer bei stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften – von den Regelungen des Bundes abweichen (Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG).

Hamburg kann daher in seinem Wassergesetz (HWaG) abweichende Regelungen treffen und so zum Beispiel abgestufte Schutzbestimmungen für HQhäufig (HQhäufig entspricht einem Abfluss, der alle fünf bis 20 Jahre erreicht oder überschritten wird), HQ50 (fünfzigjährige Hochwasserwahrscheinlichkeit) und HQ100-Überschwemmungsgebiete festlegen und somit HQ100-Überschwemmungsgebiete wie eventuell die Berner Au mit geringeren Einschränkungen belasten, als § 78 WHG regelhaft vorsieht.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zu prüfen und darüber zu berichten, ob Hamburg von den Regelungen des § 78 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für HQ100-Überschwemmungsgebiete abweichen darf.
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den Hamburg in seinem Wassergesetz (HWaG) abweichende Regelungen trifft, um HQ100-Überschwemmungsgebiete, wie die Berner Au, mit deutlich geringeren Einschränkungen zu belasten, als gegenwärtig.
3. der Bürgerschaft über die Ergebnisse seiner Prüfungen sowie der entfalteten Aktivitäten bis zum 09.02.2015 zu berichten.